

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 55

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

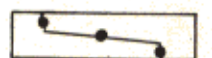
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



z.B. II

z.B. III

o

g



z.B. +14,0



KENNZEICHNUNGEN

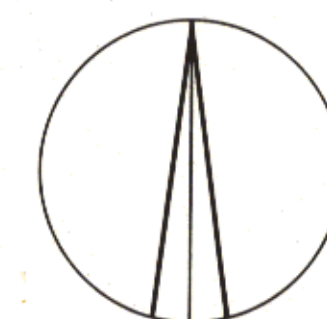


Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 18. November 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der auf den Flurstücken 664, 665 und 729 der Gemarkung Schiffbek festgesetzten Flächen für Stellplätze Zufahrten an die Ruhmkoppel und den Julius-Campe-Weg anzulegen und zu unterhalten.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 55

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 131

Feldvergleich vom Apr. 1968
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf. 34 10 08

Archiv Nr. 33458A

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 44

MONTAG, DEN 1. DEZEMBER

1969

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 55	221
18. 11. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 30	222
18. 11. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Sasel 4	222
18. 11. 1969	Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Leichenwesen	222

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 55

Vom 18. November 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 55 für den Geltungsbereich Ruhmkoppel — Westgrenzen der Flurstücke 728 und 667 der Gemarkung Schiffbek — Julius-Campe-Weg — Ojendorfer Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der auf den Flurstücken 664, 665 und 729 der Gemarkung Schiffbek festgesetzten Flächen für Stellplätze Zufahrten an die Ruhmkoppel und den Julius-Campe-Weg anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. November 1969.